

## **Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundeswertpapieren (Fassung 01. September 2023)**

1. Die Bundesrepublik Deutschland („Bund“), vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, wiederum vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, begibt über die Deutsche Bundesbank Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen sowie inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen (alle zusammen „Bundeswertpapiere“) im Tenderverfahren. Die Konditionen der einzelnen Emissionen werden im Wege der Ausschreibung durch Pressenotiz, über Wirtschaftsinformationsdienste und über das Bund Bietungs-System (BBS) der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht.

2. Die Erwerber im Rahmen des Tenderverfahrens müssen als Mitglieder der von der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH festgelegten „Bietergruppe Bundesemissionen“ („Bietergruppe“) zugelassen sein.

2.1 Die nachfolgenden Unternehmen können als Mitglied der Bietergruppe aufgenommen werden, soweit die gegebenenfalls für die Teilnahme am Tenderverfahren individuell erforderliche behördliche Erlaubnis gemäß Ziffer 2.2 dieser Verfahrensregeln vorliegt:

- (i) inländische Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie inländische CRR-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 3d Sätze 1 bis 5 KWG, mit Ausnahme von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 KWG, soweit nicht anders in diesen Verfahrensregeln bestimmt;
- (ii) Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung 2013/575/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;
- (iii) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und
- (iv) Unternehmen, die Kreditinstitute im Sinne der Verordnung 2013/575/EU bzw. Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU wären, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hätten, mit Sitz in der Schweiz bzw. jeweils deren inländische Zweigstellen und Zweigniederlassungen.

2.2 Jedes Mitglied der Bietergruppe sichert zu, dass die gegebenenfalls für die Teilnahme am Tenderverfahren individuell erforderliche behördliche Erlaubnis vorliegt und dass es alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Tenderverfahren sowie dem Erwerb und der Veräußerung von Bundeswertpapieren anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

2.3 Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Belieferung über ein Depotkonto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, mit Geldverrechnung über TARGET2 erfolgen kann.

3. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bietergruppe besteht nicht. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent (ungerundet) der in einem Kalenderjahr in den Tendern insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Für die Bietergruppe wird zweimal jährlich, gegen Ende der Monate Juni und Dezember, eine Rangliste der Mitglieder nach der Höhe der Anteile am zugeteilten gewichteten Emissionsvolumen ohne Nennung der Anteilsätze durch Pressemitteilung der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH und Mitteilung an die Mitglieder veröffentlicht. Die im jeweiligen Kalenderjahr anzuwendenden Gewichtungsfaktoren werden zusammen mit der jährlichen Rangliste Ende Dezember vorab bekannt gegeben. Mitglieder, die in einem Kalenderjahr die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheidern zum Jahresende aus der Bietergruppe aus; eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

4. Gebote sind am Bietungstag innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bietungsfrist grundsätzlich auf elektronischem Wege über das Bund Bietungs-System (BBS) der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Auktionen von Bundeswertpapieren über das Bund Bietungs-System (BBS)“ sind Bestandteil dieser Verfahrensregeln und regeln die Details des Bietungsprozesses im Bund Bietungs-System (BBS).

5. Gebote für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen den Kurs in Prozent des Nennbetrages enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen Bundeswertpapiere zu erwerben. Rendite-Gebote sind für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen nicht zulässig. Die gebotenen Kurse müssen bei Bundesanleihen und Bundesobligationen (jeweils nominalverzinsliche und inflationsindexierte) auf volle 0,01-Prozentpunkte und bei Bundesschatzanweisungen auf volle 0,005-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe eines Bietungskurses sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Kursen sind möglich.

Gebote für Unverzinsliche Schatzanweisungen müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen die Rendite enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen Unverzinslichen Schatzanweisungen zu erwerben. Kurs-Gebote sind für Unverzinsliche Schatzanweisungen nicht zulässig. Die gebotenen Renditen müssen auf volle 0,001-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe einer Rendite sowie mehrere Gebote zu unterschiedlichen Renditen sind möglich.

Die Bieter sind nach Ablauf der Bietungsfrist an ihre Gebote gebunden.

6. Gebote für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen, die vom Bund akzeptiert werden, werden zu dem im jeweiligen Gebot genannten Kurs zugeteilt. Gebote, die über dem niedrigsten vom Bund akzeptierten Kurs liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die unter dem niedrigsten akzeptierten Kurs liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe eines Kurses werden zum gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote zugeteilt. Der Bund behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zum niedrigsten akzeptierten Kurs und/oder auf Gebote ohne Angabe eines Kurses nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können, verändern den für die Abrechnung maßgebenden gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote nicht mehr.

Die vom Bund für Unverzinsliche Schatzanweisungen akzeptierten Gebote werden zu der im jeweiligen Gebot genannten Rendite zugeteilt. Gebote, die unter der höchsten vom Bund akzeptierten Rendite liegen, werden voll zugeteilt. Gebote, die über der höchsten akzeptierten Rendite liegen, fallen aus. Gebote ohne Angabe einer Rendite werden zur gewogenen Durchschnittsrendite der akzeptierten Renditegebote zugeteilt. Der Bund behält sich vor, alle Gebote abzulehnen oder auf Gebote zur höchsten akzeptierten Rendite und/oder auf Gebote ohne Angabe einer Rendite nur Teilbeträge zuzuteilen. Im Fall der Teilzuteilung ist ein Mindestbetrag nicht vorgesehen. Rechtzeitig eingereichte Gebote, die aus technischen Gründen erst nach Zuteilung berücksichtigt werden können, verändern die für die Abrechnung maßgebende gewogene Durchschnittsrendite der akzeptierten Renditegebote nicht mehr.

Die Bieter werden unverzüglich über die Zuteilung unterrichtet. Die zugeteilten Bundeswertpapiere werden zum in der Ausschreibung genannten Valutierungstag abgerechnet. Die Abwicklung erfolgt im Nachtverarbeitungsprozess der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, nach den Bedingungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, für die Nachtverarbeitung.

Der Bund behält sich vor, die Emissionsbeträge später aufzustocken.

7. Abweichungen von diesen Verfahrensregeln ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Die Deutsche Bundesbank behält sich ferner vor, die Verfahrensregeln zu ändern.

8. Für diese Verfahrensregeln und die Rechtsbeziehung zwischen den Mitgliedern der Bietergruppe und dem Bund gilt deutsches Recht. Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mitglieder der Bietergruppe an den Tendersverfahren entstehende Klagen oder sonstige Verfahren zwischen den Mitgliedern der Bietergruppe und dem Bund ist das Landgericht Frankfurt am Main.

DEUTSCHE BUNDESBANK